

über die Gebäude-Feuer-, Sturm- und Hagelversicherung (GBV) des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e.V.

Stand 01.11.2025

Teilnahmeberechtigte: Teilnahmeberechtigt sind Vereinsmitglieder von Kleingartenvereinen, die dem Landesverband angeschlossen sind. Grundlage für die Versicherung sind die in diesem Merkblatt aufgeführten Regelungen und Bedingungen. Die/Der Versicherte kann ihre/seine Beitritterklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform zurück nehmen. Eine Einzelpolice für die aufgrund ihrer Vereinsmitgliedschaft Teilnehmenden wird nicht erstellt. Abweichend von §§ 44 ff des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) steht der/dem Versicherten ein eigenes Recht zu, Ansprüche aus der Versicherung geltend zu machen. Abweichend von § 35 VVG besteht kein Aufrechnungsrecht des Versicherungsunternehmens gegenüber dem Mitversicherten. Die Kenntnis und das Verhalten des Mitversicherten kann berücksichtigt werden, sofern nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist (§ 47 VVG). Der Jahresbeitrag wird den einzelnen Versicherten durch seinen Verein in Rechnung gestellt. Der Verein meldet die Versicherten per Liste beim KVD an.

Versicherer: Baloise Sachversicherung AG Deutschland, vertreten durch die KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH

Versicherungsnehmer: Landesverband Bayerischer Kleingärtner e.V., www.l-b-k.de

VERSICHERUNGORT / VERSICHERTE SACHEN

Über den Gruppenvertrag zur GBV-Laubenversicherung ist die zulässige Laube (außer Pergolen) inklusive Fundament und fest verbundenem, überdachten Freisitz sowie zulässigen Anbauten auf dem gepachteten Kleingartengrundstück - nachstehend versicherte Gebäude genannt - zum Neuwert (Wiederaufbauwert) versichert. Unter den Versicherungsschutz fallen ebenfalls genehmigte, frei stehende Nebengebäude sowie Kunststoffgewächshäuser, sofern sie in Höhe ihres Neuwertes im Rahmen der Höherversicherung (gemäß Punkt 4.) versichert werden. Versichert werden können nur Gebäude, deren Gesamt-Neubauwert die vertraglich vereinbarte Höchstversicherungssumme (bis max. 40.000,00 €) nicht übersteigt.

1. FEUER-VERSICHERUNG (F)

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2008 -Fassung Januar 2008-)

- 1.1 Gegen Feuerschäden sind die versicherten Gebäude versichert, die durch Brand, Blitzschlag oder Explosion vernichtet oder beschädigt werden.
- 1.2 Schäden durch Überspannung infolge Blitz sind bis 10% der Versicherungssumme ohne Selbstbeteiligung mitversichert.
- 1.3 Eingeschlossen in die Versicherung sind auch Schäden infolge Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

2. STURM-/HAGEL-VERSICHERUNG (ST)

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2008)

- 4.1 Gegen Sturm- und Hagelschäden sind die versicherten Gebäude auf dem Kleingartengrundstück (außer Pergolen) versichert. Außen an der Laube angebrachte, genehmigte Gebäudebestandteile (Überdachungen und Vordächer) sind wie folgt je Schadenereignis mitversichert:

Gebäude-Versicherungssumme	Entschädigung bis max.	Prüfung einer Unterversicherung
bis 19.500 €	500,00 €	Ja
ab 20.000 €, bis 24.500 €	500,00 €	Nein
ab 25.000 €, bis 29.500 €	750,00 €	Nein
ab 30.000 €	1.000,00 €	Nein

3. VERSICHERUNGSSUMMEN UND BEITRÄGE

- 3.1 Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr. Es sind nur Jahresbeiträge möglich. Versicherungslisten sind bei den zuständigen Vereinen einzusehen. Kündigungen sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende in Textform an den Verein zu richten, ansonsten verlängert sich das Versicherungsverhältnis unter der Voraussetzung, dass die Folgebeiträge jeweils rechtzeitig bezahlt werden, automatisch um ein weiteres Jahr. Bei Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein/Verband erlischt das Versicherungsverhältnis und es besteht kein Anspruch auf Erstattung des nicht verbrauchten Versicherungsbeitrages.
- 3.2 **Jahresbeitrag für die GBV-Grundversicherung:15,00 €***
- 3.3 Versicherungssummen:
Feuer, Sturm und Hagel.....10.000,00 €

3.4 Folgende Deckungsbausteine gelten nur in Verbindung mit der entsprechenden Inhalts-Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Vandalismus-, Glasbruch-, Sturm- und Hagelversicherung (FED):

Deckungs-Bausteine	Gebäude-Versicherungssumme	Inhalts-Versicherungssumme	Jahresbeitrag
Grund-Vers.	10.000,00 €	2.000,00 €	33,00 €*
Standard	20.000,00 €	4.000,00 €	61,00 €*
Standard-Plus	25.000,00 €	5.000,00 €	75,00 €*
Komfort	30.000,00 €	6.000,00 €	89,00 €*

4. HÖHERVERSICHERUNG ZUR VERMEIDUNG EINER UNTERVERSICHERUNG

- 4.1 Um eine Unterversicherung zu vermeiden, muss die **Gebäude-Versicherungssumme** der versicherten Gebäude, der Höhe der Kosten für den Wiederaufbau der Laube (inkl. evtl. Anbau und Nebengebäude/n) einschließlich vorhandener Fundamente und Überdachungen zu den aktuellen Firmen-Baupreisen (Neubauwert) entsprechen (Versicherungswert).
- 4.2 **Bei Bestehen einer Unterversicherung errechnet sich die Entschädigungsleistung wie folgt:**

$$\frac{\text{Schadensumme} \times \text{Versicherungssumme}}{\text{Versicherungswert}} = \text{Entschädigung}$$

4.3 Unverbindliche Empfehlungen:

Zum Beispiel bei **einfachen Holzlauben** inkl. Vordach und zulässigen Nebengebäude/n, nach Bundeskleingartengesetz bis 24m² Grundfläche, empfehlen wir **mindestens** eine Gebäude-Versicherungssumme von **20.000,00 €** (siehe z.B. **Standard-Deckung** Punkt 3.4).

Zum Beispiel bei **einfachen Steinlauben** (oder höherwertigeren Holzlauben) inkl. Vordach und zulässigen Nebengebäude/n, nach Bundeskleingartengesetz bis 24m² Grundfläche, empfehlen wir **mindestens** eine Gebäude-Versicherungssumme von **25.000,00 €** (siehe z.B. **Standard-Plus-Deckung** Punkt 3.4).

Zum Beispiel bei zulässigen/genehmigten **größeren Holz- oder Steinlauben** bzw. Lauben nach Bundeskleingartengesetz, die mit genehmigten Nebengebäude/n, Vordach und/oder Anbau über die gesetzlich zulässigen 24m² Grundfläche hinaus gehen, empfehlen wir **mindestens** eine Gebäude-Versicherungssumme von **30.000,00 €** (siehe z.B. **Komfort-Deckung** Punkt 3.4).

- 4.4 **Je nach Größe und Bauart** der/des zu versichernden Gebäude/s, kann der tatsächliche Versicherungswert von unseren Empfehlungen abweichen. Zur Prüfung und **individuellen Feststellung des Neubauwertes** bieten wir auf unserer Internetseite www.kvd-versicherungen.de einen exklusiven **Laubenwertrechner** an.
- 4.5 Sowohl bei Vereinbarung der Grundversicherung als auch bei den anderen Deckungsbausteinen (siehe Punkt 3.4) kann eine Höherversicherung **zusätzlich darüber hinaus** vereinbart werden:
Jahresbeitrag pro 500,00 € Höherversicherung:
Feuer, Sturm und Hagel..... 1,00 €*
- 4.6 **Höchstversicherungssumme insgesamt: 40.000,00 €**

* **Brutt Jahresbeitrag und Gebühr**



5. ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN

5.1 Gebäude-Versicherung: Feuer/Sturm und Hagel

Notwendige Aufräumungs- und Abbruchkosten für den durch Feuer-, Sturm- oder Hagelschaden entstandenen Schutt der versicherten Gebäude **werden zusätzlich bis zur Höhe der Gebäudeversicherungssumme** übernommen. Bei **Teil-/Reparaturschäden** wird geprüft, ob die vereinbarte Versicherungssumme dem tatsächlichen Neubauwert der versicherten Gebäude entspricht. Sofern die Versicherungssumme niedriger gewählt wurde als der tatsächliche Neuwert (= Versicherungswert), besteht die Gefahr einer **Unterversicherung**. Diese wird bei der Schadenregulierung in voller Höhe in Abzug gebracht (siehe Punkt 4.2). Bei **Totalschaden** werden, sofern die ordnungsgemäße Entsorgung des durch das versicherte Schadenereignis entstandenen Schuttes (durch Vorlage der Entsorgungsrechnungen inkl. Deponie- und Wiegescheine, schriftlicher Neubauwert des Vereins und Fotos der Gesamtansicht des beräumten Parzellengrundstücks) nachgewiesen ist und der Pachtvertrag zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens nicht gekündigt war, bis zu zwei Drittel der Versicherungssumme **vor** dem Wiederaufbau gezahlt. **Restwerte** (z.B. nicht vom Schaden betroffene Nebengebäude, Fundamente) werden angerechnet. Vor Zahlung der Restentschädigung sind die Wiederherstellungskosten durch Vorlage prüffähiger Originalrechnungen nachzuweisen. Falls der Nachweis des Wiederaufbaus unterbleibt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Restentschädigung. Wird nicht innerhalb von drei Jahren nach Schadeneintritt abgerechnet, ist der Regulierungsanspruch verjährt.

Bei **Teilschaden** sind die schadenbedingten Reparaturkosten der ersatzpflichtigen Gebäudebeschädigungen durch prüffähige Originalrechnungen nachzuweisen, andernfalls werden hierfür Vorabzahlungen übernommen. **Nachregulierung erfolgt nach erfolgter Reparatur und Vorlage der prüffähigen Original Reparaturkostenrechnungen.**

Nach Kostenvoranschlag oder Angeboten wird grundsätzlich nicht reguliert. Reparaturen können in Eigenleistung oder mit Hilfe von Gartenfreunden durchgeführt werden. In diesen Fällen werden die mit prüffähigen Originalrechnungen belegten Kosten für das schadenbedingt erforderliche Material sowie ein Entgelt für die zur Schadenbeseitigung notwendigen Arbeiten ersetzt (z. Zt. 15,00 € pro Stunde).

5.2 Genehmigte **Kunststoff-Gewächshäuser** sind (sofern eine Höherversicherung in Höhe ihres Neuwertes abgeschlossen wurde) im Rahmen der Gesamt-Gebäudeversicherungssumme unter Berücksichtigung einer eventuellen Unterversicherung mitversichert. Bei Erreichen folgender Versicherungssummen wird bis zur genannten Grenze keine Unterversicherung auf die Reparaturkosten angerechnet (auf „Erstes Risiko“):

Gebäude-Versicherungssumme	Entschädigung auf Erstes Risiko bis max.
ab 20.000 €, bis 24.500 €	500,00 €
ab 25.000 €, bis 29.500 €	750,00 €
ab 30.000 €	1.000,00 €

Darüber hinaus gehende Reparaturkosten unterliegen der Prüfung und ggf. Anrechnung einer evtl. bestehenden Unterversicherung.

5.3 **Nach Regulierung eines Totalschadens erlischt das Versicherungsverhältnis, so dass die wiedererrichteten Gebäude neu versichert werden müssen.**

6. AUSSCHLÜSSE

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

Genehmigte, frei stehende Nebengebäude in der Grundversicherung; Glasgewächshäuser; Pergolen; Pavillons; offene Gebäude (z. B. Unterstände, Tomatenhäuschen); Textil- und Außenbeläge; Folien; Solar-, Sat- und Antennenanlagen.

Gebäudezubehör (z.B. Wind- und Sichtschutzwände, Markisen (außer bei einer Höherversicherung des Inhaltes, siehe dort Punkt 9.2). Grundstücksbestandteile (z.B. Gehwegplatten, Einfriedungen und Zäune (außer Punkte 1.1 und 9.2 der FED-Inhaltsversicherung, sofern abgeschlossen)).

7. WAS IST NACH EINTRITT EINES SCHADENFALLES ZU BEACHTEN ?

Der durch das Schadenereignis geschaffene Zustand darf – außer bei einer Notreparatur - ohne Erlaubnis des Versicherers nicht verändert werden (Abräumung/Entsorgung), damit eine zweifelsfreie Feststellung der Schadenursache und -höhe nicht erschwert oder unmöglich gemacht wird. Bei Schäden durch Feuer oder Explosion ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Feuer -, Sturm- und Hagelschäden sind der Geschäftsstelle für Kleingartenversicherungen umgehend mittels vollständig ausgefüllter Schadenanzeige zu melden, da gegebenenfalls eine Besichtigung erforderlich ist. Bei den Vereinen bzw. Verbänden ist die Schadenanzeige erhältlich, sie kann auch auf der jeweiligen Internetseite des LBK oder des KVD heruntergeladen werden. Dieses Formular ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Zur Bearbeitung sind aussagekräftige Fotos des Schadens sowie der Gesamtansicht der Parzelle notwendig.

Bei unvollständig oder unleserlich ausgefüllten bzw. nicht eigenhändig unterschriebenen Schadenanzeigen erfolgt keine Bearbeitung. Die ausgefüllte Schadenanzeige mit Anlagen (auch Anzeigebestätigung der Polizei) ist unverzüglich, bestätigt vom Vereinsvorstand und dem zuständigen Stadtverband, einzureichen an:

KVD Geschäftsstelle für Kleingartenversicherungen
Kaiser-Wilhelm-Ring 12 – 50672 Köln
Telefon: (0221) 91 38 12 14, Fax: (0221) 91 38 12 13
info@kvd-versicherungen.de

Weitere Informationen zur Laubenversicherung finden Sie auf der Internetseite des KVD Kleingarten-Versicherungsdienst unter www.kvd-versicherungen.de

